

BGHR: ja

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 219/97

vom

24. September 1998

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 24. September 1998 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Rinne, die Richter Dr. Werp, Streck, Schlick und
die Richterin Ambrosius

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 9. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 24. Septem-
ber 1997 - 9 U 47/97 - wird nicht
angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 80.000 DM

- 3 -

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Die im Pflegekostentarif der Beklagten enthaltene Klausel, wonach das gesondert berechenbare Entgelt für die Wahlleistung "Unterbringung im Einbett- oder Zweibettzimmer" auch für den Aufnahme- und den Entlassungstag voll in Ansatz zu bringen ist, unterliegt gemäß § 8 AGBG nicht der Inhaltskontrolle nach den §§ 9-11 AGBG, da sie die Art und den Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht und den dafür zu zahlenden Preis unmittelbar regelt (vgl. BGHZ 124, 254, 256). Aus § 14 Abs. 2 Satz 1 BPflV – danach werden bei vollstationärer Behandlung die Abteilungspflegesätze und der Basispflegesatz nur für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des Krankenhausaufenthalts berechnet, nicht aber für den Entlassungstag – ergibt sich nichts anderes (vgl. BGHZ 115, 391), da die Vorschrift nur die Vergütung für allgemeine Krankenhausleistungen regelt. Entgegen der Auffassung der Revision kann das für die Wahlleistung "Unterbringung im Einbett- oder Zweibettzimmer" zu entrichtende Entgelt rechtlich auch nicht als bloßer "Zuschlag zum Basispflegesatz" angesehen werden, da nach dem Leitbild der §§ 10 ff der Bundespflegesatzverordnung 1995 die Fallpauschale und nicht der tagesgleiche Pflegesatz die Regelvergütung für die allgemeinen Krankenhausleistungen darstellt (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 BPflV).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die vom Berufungsgericht aufgeworfene und verneinte Frage, ob die Entgeltregelung der Beklagten gegen das Angemessenheitsgebot des § 22 Abs. 1 Satz 3 BPflV verstößt - danach dürfen die Entgelte für Wahlleistungen in keinem unangemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen -, stellt sich nicht. Gegenstand des Rechtsstreits ist nur ein Unterlassungsanspruch des Klägers nach § 13 Abs. 1 AGBG, nicht (auch) ein etwaiger, durch § 22 Abs. 1 Satz 5 BPflV in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520) in die Bundespflegesatzverordnung eingefügter Anspruch des Klägers darauf, daß ein von einem Krankenhaus eingefordertes unangemessen hohes Entgelt für nichtärztliche Wahlleistungen auf eine angemessene Höhe herabgesetzt wird.

Rinne

Werp

Streck

Schlick

Ambrosius